

Lizenzbedingungen für die Standardsoftware VICUS

Stand: 02/2025

§ 1 Allgemeines

(1) VICUS Software GmbH, c/o TU Dresden, Helmholtzstraße 10, 01069 Dresden (im Folgenden „VICUS Software“) stimmt der Nutzung von *VICUS* durch den *Lizenznehmer* und die *Nutzer* nur unter den folgenden Bedingungen zu.

(2) *VICUS* ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Schutzrechte an *VICUS* stehen im Verhältnis zum *Lizenznehmer* bzw. dem jeweiligen *Nutzer* ausschließlich VICUS Software zu.

§ 2 Definitionen

Im Sinne dieser Lizenzbedingungen ist oder sind

1. *Endgerät* eine Hardware (wie z.B. Arbeitsplatzrechner, Notebooks, Tablets, Smartphones), die dem *Nutzer* dazu dient, die Funktionen von *VICUS* als Anwender zu nutzen;
2. *freie Lizenz* eine unentgeltliche Nutzungslizenz, die die Nutzung, Weiterverbreitung und Änderung urheberrechtlich geschützter Werke unter bestimmten und in den dazugehörigen Lizenzbedingungen näher bestimmten Voraussetzungen erlaubt (z.B. bei Open Source Software unter der BSD-Lizenz oder LGPL-Lizenz oder bei Bildern unter der Creative Commons License);
3. *Hauptvertrag* der Vertrag zwischen VICUS Software und dem *Lizenznehmer*, aufgrund dessen der *Lizenznehmer* *VICUS* nutzt;
4. *Lizenzgebiet* das Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz, es sei denn, dass der *Hauptvertrag* etwas Abweichendes bestimmt;
5. *Lizenznehmer* jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, der als Partei des *Hauptvertrags* Nutzungsrechte gewährt werden;
6. *Nutzer* jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, welche *VICUS* nutzt, insbesondere die Mitarbeiter und Organe des *Lizenznehmers*;
7. *Testlizenz* zu Testzwecken kostenlos nutzbare Version von *VICUS*;
8. *VICUS* die Standardsoftware VICUS (z.B. VICUS Districts und VICUS Buildings) in dem im *Hauptvertrag* vereinbarten Umfang und der darin vereinbarten Version

einschließlich sämtlicher gelieferter Bestandteile, Datenbanken und Erweiterungen sowie einer gegebenenfalls gelieferten Dokumentation.

§ 3 Umfang der Nutzungsrechte an VICUS

(1) VICUS Software gewährt dem *Lizenznehmer* ein rein schuldrechtliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht auf Zeit an *VICUS* für das *Lizenzgebiet*. Die Beendigung des Nutzungsrechts richtet sich nach dem *Hauptvertrag*. Jede Nutzung außerhalb des *Lizenzgebiets* ist untersagt.

(2) *VICUS* darf vom *Lizenznehmer* vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung im *Hauptvertrag* nur

- a) im Unternehmen des *Lizenznehmers*,
- b) für die im *Hauptvertrag* vereinbarte Anzahl von *Nutzern*,
- c) für die im *Hauptvertrag* vereinbarten *Endgeräte* des *Lizenznehmers*,

genutzt werden.

(3) Das Nutzungsrecht ist auf den Zweck der Überlassung von *VICUS* beschränkt. *VICUS* darf vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung im *Hauptvertrag* nicht in einer Weise eingesetzt werden, die zu erheblichen Schäden beim *Lizenznehmer*, Dritten oder der Umwelt führen kann. Insbesondere, aber nicht ausschließlich ist daher vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung im *Hauptvertrag* der Einsatz von *VICUS* untersagt, soweit die Nutzung

- a) im Bereich der Medizin einschließlich der Medizin- und Labortechnik, des Militärs, der Rüstung, der Herstellung von Waffen, der Atomkraft oder der Luft- und Raumfahrt oder
- b) im Zusammenhang mit sonstigen hochriskanten Tätigkeiten bzw. Einsatzgebieten

erfolgt. *VICUS* ist für die vorstehend in Satz 3 genannten Aktivitäten und Bereiche weder ausgelegt noch geeignet.

(4) Alle anderen Nutzungshandlungen, insbesondere die Vermietung, die Leihe und der sonstige Gebrauch von *VICUS* durch und für Dritte (z.B. durch Outsourcing, Rechenzentrumstätigkeiten, Application Service Providing, Cloud Services) sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von *VICUS* Software nicht erlaubt.

(5) *VICUS*, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme und sonstige im Zusammenhang mit *VICUS* stehende Gegenstände von *VICUS* Software, die dem *Lizenznehmer* bzw. einem

Nutzer vor oder nach Abschluss des Hauptvertrags zugänglich gemacht werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis von VICUS Software. Sie dürfen, soweit sich aus dem Vorstehenden nichts Abweichendes ergibt, ohne schriftliche Genehmigung von VICUS Software nicht, gleich in welcher Weise, genutzt werden und sind nach § 15 („Geheimhaltung“) geheim zu halten.

(6) Soweit die Überlassung von VICUS unentgeltlich erfolgt, gewährt VICUS Software lediglich ein schuldrechtliches, befristetes, jederzeit durch VICUS Software frei widerrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an VICUS für das Lizenzgebiet. Das Nutzungsrecht endet, ohne dass es eines Widerrufs oder einer Kündigung bedarf, nach Ablauf des für die unentgeltliche Nutzung bestimmten Zeitraums. Zudem gelten folgende weitere Beschränkungen: Testlizenzen dürfen ausschließlich zur Prüfung genutzt werden, ob VICUS zum bestimmungsgemäßen Einsatz beim Lizenznehmer bzw. dem jeweiligen Nutzer geeignet ist, jede produktive Nutzung ist untersagt.

§ 4 Kopien von VICUS

Der *Lizenznehmer* darf Kopien von *VICUS* ausschließlich zur Ausübung seines Nutzungsrechts und zu Sicherungszwecken herstellen. Die Sicherungskopien müssen in nach dem Stand der Technik verschlüsselter Form und vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sicher verwahrt werden und, soweit technisch möglich, mit dem Hinweis auf die Urheberschaft von VICUS Software versehen werden. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten. Das Benutzerhandbuch und andere von VICUS Software überlassene Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden. Eine Weitergabe an Dritte ist vorbehaltlich des § 6 („Weitergabe an Dritte“) untersagt. Soweit die Überlassung von *VICUS* unentgeltlich erfolgt, ist eine Anfertigung von Kopien der Software zu Sicherungszwecken ausgeschlossen.

§ 5 Urheberkennzeichnung

VICUS Software versieht den Code von *VICUS* und die Benutzeroberfläche sowie die Dokumentation, soweit eine solche geliefert wird, mit Hinweisen auf die Urheberschaft von VICUS Software. Der *Lizenznehmer* und der jeweilige *Nutzer* dürfen diese Hinweise ohne Zustimmung von VICUS Software nicht ändern oder verfälschen.

§ 6 Weitergabe an Dritte

VICUS darf nicht ohne schriftliche Zustimmung von VICUS Software an Dritte weitergegeben werden.

§ 7 Fehlerbeseitigung durch den Lizenznehmer

Der *Lizenznehmer* darf mit Zustimmung von VICUS Software einen Fehler von *VICUS* selbst beseitigen. Auch in diesem Fall darf sich durch die Fehlerbeseitigung die vertraglich bestimmte Nutzung nicht ändern oder erweitern; eine Pflicht von VICUS Software zur Herausgabe des Quellcodes ergibt sich hieraus nicht. Soweit die Überlassung von *VICUS* unentgeltlich erfolgt, ist eine Fehlerbeseitigung durch den *Lizenznehmer* ausgeschlossen.

§ 8 Untersuchung und Tests von VICUS und Reverse Engineering

(1) Der *Lizenznehmer* und der jeweilige *Nutzer* dürfen ohne Zustimmung von VICUS Software das Funktionieren von *VICUS* nur beobachten, untersuchen oder testen, um die einem Programmelement zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn dies durch Handlungen geschieht, zu denen der *Lizenznehmer* bzw. der jeweilige *Nutzer* berechtigt ist, insbesondere weil diese vom bestimmungsgemäßen Zweck der Überlassung von *VICUS* umfasst sind.

(2) Die Durchführung von Untersuchungen und Tests von *VICUS* bzw. die Verwendung von Ergebnissen solcher Untersuchungen und Tests zur Herstellung von identischer oder ähnlicher Software oder einer identischen oder ähnlichen Funktionalität ist untersagt. Dies gilt auch dann, wenn die Untersuchungen und Tests bzw. die Verwendung der daraus gewonnenen Ergebnisse ohne eine Dekompilierung von *VICUS* erfolgen.

§ 9 Dekompilierung

Der *Lizenznehmer* darf die Schnittstelleninformationen von *VICUS* nur in den Schranken des § 69e UrhG dekompile und erst dann, wenn er *VICUS* Software schriftlich von seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von wenigstens einem Monat um Überlassung der erforderlichen Informationen gebeten hat. Für alle Kenntnisse und Informationen, die der *Lizenznehmer* im Rahmen des Dekompilierens erlangt, gilt § 15 („Geheimhaltung“). Vor jeder Einschaltung von Dritten verschafft der *Lizenznehmer* *VICUS* Software eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar *VICUS* Software gegenüber zur Einhaltung der vertraglichen Regelungen zur Geheimhaltung und den Nutzungsrechten verpflichtet. Soweit die Überlassung von *VICUS* unentgeltlich erfolgt, ist eine Dekompilierung durch den *Lizenznehmer* ausgeschlossen.

§ 10 Widerruf des Nutzungsrechts

(1) *VICUS* Software kann die Nutzungsrechte des *Lizenznehmers* aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der *Lizenznehmer* die Vergütung nicht zahlt oder trotz schriftlicher Abmahnung in erheblicher Weise gegen seine Pflichten aus diesen Lizenzbedingungen verstößt.

(2) Der Widerruf muss stets unter Benennung des Grundes und mit Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung (üblicherweise zumindest zwei Wochen) angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden. In den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB kann die Fristsetzung entfallen.

(3) Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen zur Wirksamkeit der Textform (z.B. E-Mail).

(4) Weitergehende Ansprüche und Rechte von VICUS Software aus dem *Hauptvertrag* bleiben unberührt.

(5) Soweit die Überlassung von *VICUS* unentgeltlich erfolgt, kann VICUS Software jederzeit das Nutzungsrecht frei widerrufen und sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Überlassung einstellen.

§ 11 Pflichten bei Fehlen oder Wegfall des Nutzungsrechts

Wenn das Nutzungsrecht nicht entsteht oder endet, kann VICUS Software vom *Lizenznehmer* die Rückgabe von *VICUS* und aller im Zusammenhang damit überlassener Gegenstände sowie die Vernichtung aller Kopien oder die schriftliche Versicherung des *Lizenznehmers* verlangen, dass *VICUS* und die überlassenen Gegenstände einschließlich aller Kopien vollständig und endgültig vernichtet sind.

§ 12 Programme Dritter und freie Lizenzen

(1) Soweit *VICUS* ein Programm Dritter bzw. ein unter einer *freien Lizenz* stehendes Programm enthält oder nutzt, gelten abweichend die für diese Programme jeweils gültigen Lizenzbedingungen.

(2) *VICUS* enthält bzw. nutzt insbesondere Programmbibliotheken, die von Dritten bzw. unter einer *freien Lizenz* bereitgestellt werden.

(3) Die betroffenen Programme Dritter und die dazugehörigen Lizenzbedingungen können der Datei *LICENSES* im Installationsverzeichnis entnommen werden, die Lizenzbedingungen sind einzuhalten.

§ 13 Besondere Risiken der Nutzung

VICUS Software weist insbesondere auf die folgenden Risiken der Nutzung von *VICUS* hin, wobei kein Anspruch auf Vollständigkeit besteht:

- *VICUS* basiert auf einer Vielzahl komplexer Berechnungsmodelle sowie numerischen Simulationen. VICUS Software ist bemüht, die Berechnungsmodelle stets aktuell und fehlerfrei zu halten und führt dazu laufend umfangreiche Tests durch. Dennoch kann

nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall fehlerhafte Ergebnisse ausgegeben werden. Der Lizenznehmer ist daher verpflichtet, die Berechnungsergebnisse von *VICUS* vor der weiteren Nutzung der Ergebnisse auf ingenieurmäßige Plausibilität zu überprüfen.

- Einige Berechnungsmodelle in *VICUS* bilden nicht exakt das tatsächliche Verhalten technischer Anlagen oder Gebäude ab, sondern beinhalten Vereinfachungen. Weiterhin können nicht explizit genannte physikalische Eigenschaften in diesen Berechnungsmodellen enthalten sein, welche in Realität gegebenenfalls nicht zu erwarten wären.
- Die Datenstruktur von *VICUS* kann sich nach einem Update oder Upgrade ändern. Entsprechend ist der Lizenznehmer verpflichtet nach einem Update oder Upgrade auf eine neuere Programmversion die Eingabeparameter eines Modells zu überprüfen bevor eine Berechnung oder Simulation durchgeführt wird.

§ 14 Besondere Pflichten des Lizenznehmers und der Nutzer

(1) Der *Lizenznehmer* und die *Nutzer* verpflichten sich,

1. *VICUS* auf Funktionalität zu prüfen und sich von der korrekten Funktionsweise und Anwendung zu überzeugen, bevor *VICUS* produktiv genutzt wird,
2. vor dem Programmstart von *VICUS* allen bekannten und bei pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Risiken und Gefahren, die durch die Nutzung von *VICUS* entstehen könnten, durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen vorzubeugen.

(2) Der *Lizenznehmer* verpflichtet sich darüber hinaus,

1. die *Nutzer* über die vorliegenden Lizenzbedingungen zu informieren und sich zu versichern, dass die *Nutzer* mit den Lizenzbedingungen einverstanden sind,
2. die *Nutzer* über alle möglichen Risiken und Gefahren im Zusammenhang mit der Nutzung von *VICUS* zu informieren.

(3) Soweit im *Hauptvertrag* nichts anderes vereinbart ist, stellt der *Lizenznehmer* bzw. der jeweilige *Nutzer* die in seiner Betriebssphäre erforderliche Hard- und Softwareinfrastruktur zur Verfügung und trifft die erforderlichen Vorkehrungen gegen unberechtigte Zugriffe auf seine Systeme von außen, Datenverlust sowie die Infektion mit und Verbreitung von Schadsoftware (z.B. durch Antivirenprogramme, Firewalls, Penetrationstests, Datensicherung und insbesondere angemessene Back-up-Routinen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik sowohl für Daten als auch Programme, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung).

(4) Soweit die Überlassung von *VICUS* unentgeltlich erfolgt und sich *VICUS* Software daher vorbehält, die Leistung jederzeit und ohne Vorankündigung einzustellen, wird der *Lizenznehmer* bzw. der jeweilige *Nutzer* stets alle von ihm benötigten Daten gesondert speichern, um diese auch nach Leistungseinstellung weiterverwenden zu können.

(5) Der *Lizenznehmer* und die *Nutzer* haben

1. bei erforderlichen Registrierungen und sonstigen zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen Abfragen vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen,
2. soweit bei der Registrierung erforderlich, einen Benutzernamen zu wählen, der weder gegen Rechte Dritter noch gegen sonstige Namens- und Markenrechte oder die guten Sitten verstoßen darf,
3. das Passwort geheim zu halten und es Dritten keinesfalls mitzuteilen sowie *VICUS* Software unverzüglich zu informieren, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass sein Zugang von Dritten missbraucht wird oder wurde,
4. bei einer nachträglichen Änderung der abgefragten Daten diese *VICUS* Software unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der *Lizenznehmer* hat *VICUS* Software den aus einer Pflichtverletzung resultierenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass der *Lizenznehmer* diesen nicht zu vertreten hat. Der *Lizenznehmer* stellt *VICUS* Software von allen Nachteilen frei, welche *VICUS* Software aufgrund der Inanspruchnahme durch Dritte wegen vom *Lizenznehmer* zu vertretender schädigender Handlungen des *Lizenznehmers* entstehen. *VICUS* Software ist berechtigt, die Zahlung eines angemessenen Vorschusses auf eventuelle Rechtsverteidigungs- und/oder Rechtsberatungskosten zu verlangen.

(7) Die Regelung des Absatz 6 gilt für die Haftung des *Nutzers* entsprechend, soweit ein *Nutzer* eine ihn nach dieser Lizenzvereinbarung treffende Pflicht verletzt hat, es sei denn, der *Nutzer* hat dies nicht zu vertreten. Wurde die Pflichtverletzung durch mehrere *Nutzer* begangen, so haften diese als Gesamtschuldner. Ebenso liegt Gesamtschuld vor, soweit der *Lizenznehmer* neben einem *Nutzer* oder mehreren *Nutzern* haftet.

(8) Weitergehende Verpflichtungen des *Lizenznehmers* und der *Nutzer* aus dem *Hauptvertrag* bzw. nach dem Gesetz bleiben unberührt.

§ 15 Geheimhaltung

(1) Der *Lizenznehmer* und die *Nutzer* verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit der Softwarenutzung erlangten Informationen von *VICUS* Software (z.B. Informationen über Details der Arbeitsweise von *VICUS*, aus Benutzerdokumentationen und sonstigen Unterlagen),

auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt geworden. Der *Lizenznehmer* und die *Nutzer* verwahren und sichern diese vertraulichen Informationen so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

(2) Der *Lizenznehmer* und die *Nutzer* machen die nach Absatz 1 geheim zu haltenden Informationen nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zu diesen Informationen zur Ausübung der ihnen eingeräumten Dienstaufgaben benötigen. Sie belehren diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der vertraulichen Informationen.

(3) Weitergehende Verpflichtungen des *Lizenznehmers* bzw. der *Nutzer* aus dem *Hauptvertrag* oder einer gesondert abgeschlossenen Vertraulichkeitsvereinbarung sowie aus dem Gesetz bleiben unberührt.

§ 16 Beschränkungen von Gewährleistung und Haftung bei kostenloser Überlassung

(1) Erfolgt die Überlassung bzw. die Gewährung der Nutzungsmöglichkeit von *VICUS* unentgeltlich, so gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im *Hauptvertrag* die Regelungen dieses § 16 („Beschränkungen von Gewährleistung und Haftung bei kostenloser Überlassung“).

(2) *VICUS* Software ist dem *Lizenznehmer* nur dann zum Ersatz des Schadens wegen eines Sach- oder Rechtsmangels verpflichtet, wenn *VICUS* Software vorsätzlich gehandelt hat, insbesondere arglistig den Mangel verschwiegen oder arglistig das Fehlen eines Mangels vorgespiegelt hat. Jede weitere Gewährleistung wegen Sach- und Rechtsmängeln ist ausgeschlossen.

(3) Die Haftung von *VICUS* Software auf Schadensersatz ist für Ansprüche außerhalb des Rechts der Haftung für Sach- und Rechtsmängel (z.B. aus Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung) nach Maßgabe dieses Absatz 3 eingeschränkt. Die Haftung von *VICUS* Software ohne Verschulden sowie für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist darüber hinaus die Haftung von *VICUS* Software für grobe Fahrlässigkeit, wenn der *Lizenznehmer* bzw. der betreffende *Nutzer* ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist und keine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt.

(4) Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieses § 16 („Beschränkungen von Gewährleistung und Haftung bei kostenloser Überlassung“) gelten

- a) für Ansprüche auf Ersatz von vergeblichen Aufwendungen entsprechend;
- b) in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von *VICUS* Software.

(5) Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieses § 16 („Beschränkungen von Gewährleistung und Haftung bei kostenloser Überlassung“) gelten nicht für die Haftung von VICUS Software wegen vorsätzlichen Verhaltens, in Fällen der Arglist, bei Übernahme einer Garantie oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 17 Neue Versionen

Soweit und solange VICUS Software mit der Lieferung eines Updates, Upgrades, Patches oder einer sonstigen neuen Version von *VICUS* keine neuen Lizenzbedingungen bekannt gibt, gelten die vorliegenden Lizenzbedingungen auch für neue Versionen von *VICUS*.

